

Die Steuern des kleinen Zauberers

Steuerliche Tipps aus der Praxis (Update 2024)

Ich kenne viele großartige und erfolgreiche Künstler, sei es im Bereich der Zauberkunst, der Musik oder in einem anderen künstlerischen Bereich. Viele von ihnen haben zwei Dinge gemeinsam – sie sind großartig darin, Ihre Künste auszuüben aber auch unfassbar unwissend, wenn es darum geht, die Früchte ihrer Arbeit möglichst kostengünstig zu versteuern. Wobei natürlich die Aussage „*ich bin Künstler, ich will auftreten – dieses wirtschaftliche Zeugs interessiert mich nicht*“ durchaus legitim ist. Diese Sichtweise ist absolut akzeptabel, doch leider wird vielen die Tragweite und auch der Preis dieser Aussage erst dann bewusst, wenn es bereits zu spät ist.

So fand sich in den Jahren 2014 und 2020 einer meiner Artikel zum Thema „Die Steuern des kleinen Zauberers“ in der österreichischen Zauberzeitschrift Aladin, den ich nun auf die aktuelle Stufe heben möchte:

Das sich wiederholende Schema F: Max zaubert für sein Leben gern. Er tritt gerne, immer öfter und über mehrere Jahre im Rahmen von Geburtstagsfeiern und ähnlichen Anlässen auf. Eines Tages bekommt Max unerwarteten Besuch von einem Finanzbeamten. Ja, wie ist das denn jetzt mit dem Zahlen von Steuern und was bitte bedeutet brutto?

Als ich mit dem Zaubern begonnen hatte, stand bei mir einzig und allein die Lust am Zaubern im Vordergrund. Dass es damit auch möglich war, etwas zu verdienen, wurde auch mir erst viel später klar. Ich hatte allerdings das Glück nebenher Rechtswissenschaften mit Schwerpunkt Steuerrecht studiert zu haben, denn diese Materie ist für einen Laien – und die meisten Zauberer sind hier Laien (lustig!!) – sehr komplex. Dabei ist es eigentlich gar nicht so schwer sich steuerlich richtig, im Sinne von ehrlich, zu verhalten und trotzdem nicht zu viel an Abgaben zu bezahlen.

Einnahmen-Ausgaben-Rechner

Der Standard-Zauberer ist, da er sich meist unterhalb bestimmter Umsatzgrenzen bewegt, ein sogenannter Einnahmen-Ausgaben-Rechner. Das heißt, die Einnahmen werden den jeweiligen Ausgaben gegenüber gestellt. Das Ergebnis stellt den sogenannten Gewinn dar, welcher in der Folge zu versteuern ist.¹

Der Knackpunkt liegt in der Praxis meist in der Höhe der nachweisbaren Ausgaben. Kann Max ausreichend hohe Ausgaben nachweisen, wird in der Folge sein Gewinn gemindert und er hat weniger (oder gar keine) Abgaben zu entrichten.

¹ Natürlich gibt es auch die wertvollen Möglichkeiten seine Einkünfte über eine Kapital- oder Personengesellschaft zu versteuern. Darauf einzugehen würde aber den Rahmen sprengen.

Einkommensteuer

Doch zuerst zu den steuerlich relevanten Einkommensgrenzen. Hier zeigt sich, dass die steuerliche Abgabenpflicht zweiseitig verläuft. Neben Einkommensteuer müssen ab einem bestimmten Gesamtgewinn auch sozialversicherungsrechtliche Beiträge bezahlt werden. Eine Umsatzsteuerpflicht ist bei den meisten Zauberkünstlern nicht gegeben, da dafür ein Jahresumsatz von € 42.000,- erreicht werden muss.² Da diese Summe vom „kleinen“ Zauberer wohl selten erreicht werden wird, gehe ich hier auf diese Problematik nicht näher ein.³

Die meisten Zauberkünstler in Österreich gehen tagsüber einer geregelten Arbeit nach und üben die Zauberkunst als Hobby aus. Sie werden aus diesem geregelten Arbeitsverhältnis meist ein Jahreseinkommen beziehen, das über der Einkommensteuergrenze von aktuell € 12.816,-⁴ liegt. In diesem Fall herrscht eine Zuverdienstgrenze von € 730,-.⁵ Ein Gewinn, der darüber liegt, muss nach dem jeweiligen Tarif (dieser ist abhängig von der Höhe des Gesamt-Jahres-Einkommens) versteuert werden.

Die unterschiedlichen Tarife sind aktuell⁶: Die Einkommensteuer beträgt jährlich

- für die ersten € 12.816 0%
- für Einkommensteile über € 12.816 bis € 20.818 20%
- für Einkommensteile über € 20.818 bis € 34.513 30%
- für Einkommensteile über € 34.513 bis € 66.612 40%
- für Einkommensteile über € 66.612 bis € 99.266 48%
- für Einkommensteile über € 99.266 50%
- Für Einkommensteile über eine Million Euro gab es von 2016 bis 2020 einen Steuersatz von 55%. → dieser Spaltensteuersatz ist seit dem Jahr 2021 ausgelaufen und entfällt somit.⁷

² Die im Gesetz (§ 6, Abs. 1, Z. 27 UStG) stehenden € 35.000,- sind ein Nettobetrag. Da wir Zauberkünstler steuerrechtlich generell nicht als Künstler angesehen werden gilt für uns ein Steuersatz von 20% → somit liegt die Umsatzsteuergrenze für uns Zauberkünstler bei € 42.000,- pro Jahr.

³ Obwohl sich auch für umsatzsteuerpflichtige Künstler durch die Möglichkeit der Gründung einer Personengesellschaft die eine oder andere Gestaltungsmöglichkeit ergibt. Diese Personengesellschaft hätte wiederum dieselbe (also eine weitere) Umsatzgrenze von € 42.000,- pro Jahr. Zudem ist seitens der Bundesregierung für 2025 geplant die Umsatzgrenze auf € 70.000,- zu erhöhen – dies ist im Gespräch, aber noch nicht fix.

⁴ § 33, Abs. 1 EStG

⁵ § 41, Abs. 1, Z. 1 EStG

⁶ § 33, Abs. 1 EStG

⁷ Ich kann euch förmlich aufatmen hören!

Sozialversicherung

Schwieriger (und teurer!) wird es bei der Sozialversicherung:

Fall 1 – unselbstständig beschäftigt:

Max bezieht ein Gehalt von seinem Arbeitgeber, zahlt dafür Steuern und ist damit nach ASVG (!) sozialversichert. Erzielt Max nun mit seiner Zauberkunst einen Jahresgewinn von mehr als € 6.221,28⁸ entsteht automatisch eine zweite Pflichtversicherung nach GSVG (!), obwohl Max bereits durch sein unselbstständiges Arbeitsverhältnis nach ASVG versichert ist. Max muss somit zweimal Versicherungsbeiträge bezahlen, obwohl er z.B. im Krankheitsfall trotzdem nur einmal eine entsprechende Leistung erhalten würde. Die Leistungen im Krankheitsfall hat derjenige Krankenversicherungsträger zu erstatten bei dem die längeren Versicherungszeiten vorliegen. Diese Versicherungsbeiträge, die Max auf Grund seiner Zaubertätigkeit bezahlen müsste, betragen ca. 27 % seines Jahresgewinnes.

Wie sieht es in der Praxis aus? Max wird versuchen mittels Ausgabennachweises seinen Gewinn zu schmälern:

- Bei einem nicht höheren Jahres-Gewinn als € 730,- ist Max nicht steuerpflichtig, SV-Beiträge fallen ebenso keine an.
- Bei einem Jahres-Gewinn von bis zu € 6.221,28 wird Max zwar steuerpflichtig, muss aber (noch) keine SV-Beträge bezahlen.
- Ein Jahres-Gewinn von mehr als € 6.221,28 bedeutet für Max, dass er neben Einkommensteuer auch Sozialversicherungsbeiträge zu bezahlen hat.

Fall 2 – lediglich selbstständig:

Für Zauberkünstler, die keiner geregelten Arbeit nachgehen wie ein Student oder ein professioneller Zauberkünstler galt bis zum Jahre 2015 eine höhere sozialversicherungsrechtliche Versicherungsgrenze. Seit dem Jahr 2016 ist diese aufgehoben und es gilt für ausschließlich Selbstständige ebenso die oben beschriebene sozialversicherungsrechtliche Versicherungsgrenze von aktuell € 6.221,28.

In diesem Beispiel hat Max neben seinen Zauberauftritten keine geregelte Festanstellung und somit keine Einkunftsquelle. Es gilt für ihn ebenso die Sozialversicherungsgrenze von € 6.221,28:

- Hat Max einen Gewinn pro Jahr von unter € 6.221,28 fallen keine Sozialversicherungsbeiträge an. Auch Einkommensteuer ist in diesem Fall keine zu bezahlen. In diesem Fall ist Max nicht krankenversichert und bekäme im Krankheitsfall keine Leistungen seitens der Sozialversicherung. Er sollte sich um eine freiwillige Versicherung umsehen, um im Krankheitsfall versorgt zu sein!⁹

⁸ § 25, Abs. 4 GSVG: $12 \times (\text{monatliche}) \text{ € } 518,44 = \text{€ } 6.221,28$ pro Jahr (Geringfügigkeitsgrenze)

⁹ Es gibt hier das sogenannte „Opting-in“ in die Sozialversicherung – der günstigste Weg in Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung sozialversichert zu sein.

- Hat Max einen Gewinn pro Jahr zwischen € 6.221,28 und € 12.816,- ist er sozialversicherungspflichtig, während er aber keine Einkommensteuer zu zahlen hat.
- Hat Max einen Gewinn pro Jahr von über € 12.816,- fällt neben Beiträgen zur Sozialversicherung auch Einkommensteuer an.¹⁰

Die Ausgaben – der Knackpunkt

Bin ich sarkastisch, muss ich sagen, wir Zauberer werden doch für's Lügen und Schummeln bezahlt. Warum auch nicht bei den Steuern ein wenig nachhelfen?

Aufpolierte Fahrtenbücher, nachgebesserte Bilanzen und falsche Rechnungen haben meist eine kurze Lebensdauer. Meist weiß ein Finanzbeamter ganz genau, worauf er achten muss, denn er kennt die Steuertricks oft selbst am besten. Es gibt Grauzonen, doch auch diese müssen stets glaubhaft nachweisbar sein! Unehrlichkeit holt Dich am Ende meist doch wieder ein, da ein Steuerprüfer 7 Jahre in Deine Vergangenheit blicken kann – und das kann am Ende wirklich teuer werden. So teuer, dass Dir Ehrlichkeit absolut günstiger kommt!

Betriebsbedingte Ausgaben

Alles was Max benötigt, um mit seiner Zauberkunst Einnahmen zu erzielen, stellt für ihn eine Ausgabe dar, welche in der Folge seinen Jahresgewinn mindert. Braucht Max neue Requisiten, hat er Reparaturen von alten Requisiten, neue Kartenspiele, Bastelbedarf, oder lediglich Stifte um eine Karte zu unterschreiben. All dies sind betriebsbedingte Ausgaben und mindern seinen Gewinn. Sie müssen aber im Falle einer Prüfung nachweisbar sein. Also Rechnungen aufheben und einordnen!!

Weiters als Ausgaben abzugsfähig sind Handy-Rechnungen (der Anteil, auf den betriebliche Gespräche entfallen) oder Internet-Rechnungen (ebenfalls anteilmäßig) oder Rechnungen für Werbematerial, Porto und Leihgebühren für Kostüme.

Theoretisch sind auch Aufwendungen für Arbeits- bzw. Auftrittskleidung und deren Reinigung abzugsfähig. Wenn ein Zauberkünstler allerdings eine Auftrittskleidung, wie z.B. einen klassischen schwarzen Anzug, verwendet, die er theoretisch auch im Alltag tragen könnte, wird bei einer Prüfung in den meisten Fällen ein gewinnmindernder Abzug verweigert. Nur wenn eindeutig klar ist, dass dieser Anzug „eindeutig und lediglich“ zu Auftrittszwecken getragen werden kann, wird er auch einer Prüfung standhalten. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn z.B. im Kragen Deines Hemdes Dein Logo eingenäht ist oder im Sakko sowie in der Hose Deines Anzuges das eine oder andere zaubertechnische Hilfsmittel eingenäht wurde.

¹⁰ Der Verständlichkeit halber unterschlage ich Dir hier die eine oder andere Ausnahme, die aber nur geringe Auswirkungen auf die endgültige Zahlungslast hätte.

Auch eine Reise zu einem Kongress stellt nur dann eine abzugsfähige Ausgabe dar, wenn Du zu Beginn des Kongresses anreist und unmittelbar nach Ende des Kongresses wieder abreist. Möchtest Du nach drei anstrengenden Kongress-Tagen noch eine Woche Urlaub am Ort des Kongresses verbringen, wird bei einer Prüfung meist ebenfalls die Abzugsfähigkeit versagt. Abzugsfähig wären in diesem Fall nur die Kongressgebühr, Nächtigungskosten und Diäten während des Kongresses, nicht aber etwaige Fahrt- oder Flugkosten.

Anschaffung von größeren Wirtschaftsgütern – AFA und GWGs

Leider ist es nicht möglich alle Aufwendungen, die Du in einem Jahr gemacht hast sofort gewinnmindernd geltend zu machen, sonst wäre es viel zu einfach Deinen Gewinn klein zu rechnen. Wenn Du ein teureres Requisit oder einen Gegenstand höheren Wertes anschaffst, dann musst Du diesen Gegenstand über seine entsprechende Nutzungsdauer abschreiben.¹¹ Das klingt alles sehr kompliziert, ist aber mit einem Beispiel sehr einfach zu verstehen:

Im Jahr 2020 investiert Max € 1.000 in einen neuen Laptop und plant ihn für die kommenden 4 Jahre zu verwenden. Max darf die € 1.000 nicht zur Gänze im Jahr 2020 steuerlich als Ausgabe geltend machen, sondern muss den Anschaffungswert von € 1.000 auf die 4 Jahre der Nutzung des Laptops (der Laptop hält nun mal nur 4 Jahre) verteilen. Somit kann Max in den Jahren 2020 bis 2023 jeweils € 250 als Ausgabe geltend machen. Dieses Verfahren nennt sich AFA – Absetzung für Abnutzung.

Bis zum Jahr 2019 war ein AFA-Verfahren bereits bei einer Anschaffung von Wirtschaftsgütern über € 400 zwingend vorgesehen, was uns Künstlern wenig Spielraum bot. Mittlerweile hat uns die Bundesregierung allerdings mit der Anhebung der AFA-Grenze von € 400 auf € 1.000 ein durchaus erfreuliches Geschenk gemacht.¹² So ist es nunmehr deutlich einfacher durch die eine oder andere Ausgabe im Dezember einen zu hohen Jahresgewinn noch entsprechend zu verringern. Ein GWG, ein sogenanntes geringwertiges Wirtschaftsgut (bis zu einem Wert von € 1.000,-) darfst Du somit sofort von der Steuer als Ausgabe absetzen.

Fahrtenbuch

Jede Fahrt, die auf Grund der zauberischen Tätigkeit getätigt wird, kann gewinnmindernd geltend gemacht werden und stellt somit eine Ausgabe dar. Pro gefahrenem Kilometer sind das € 0,42.¹³ Das klingt auf den ersten Blick nach nicht viel, über das ganze Jahr kommt da aber so einiges zusammen. Damit die Fahrten auch als Ausgabe anerkannt werden, müssen sie in einem Fahrtenbuch dokumentiert werden.

Nun kommt Max auf die glorreiche Idee, sein Fahrtenbuch am Ende des Jahres „so zu schreiben“, dass sich seine Kilometergelder wunderbar mit seinen Einnahmen decken. Dies ist leider nicht möglich. Eine Fahrt ist unmittelbar bei Beginn und Ende jeder Fahrt ins Fahrtenbuch einzutragen. Das Fahrtenbuch

¹¹ §§ 7ff EStG

¹² § 13 EStG

¹³ Hier plant die Regierung das Kilometergeld ab 2025 auf € 0,50 zu erhöhen. Fix ist das allerdings noch nicht!

muss somit bei jeder Fahrt im Auto mitgeführt und benutzt werden → und am Ende des Jahres im Falle einer etwaigen Kontrolle durch einen Finanzbeamten auch so aussehen!

Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch hat einen Riesenvorteil: Ist ein Fahrtenbuch ordnungsgemäß geführt, muss das Finanzamt einen etwaigen Missbrauch nachweisen (was vielfach nicht möglich sein wird!¹⁴). Wenn aber, wie aus der Vergangenheit bekannt, versucht wird, das Fahrtenbuch zu manipulieren und es am Ende des Jahres dann keine Eselsohren hat, alles schön mit demselben Stift und in schönster Schrift geschrieben ist und keine Stellen des Fahrtenbuches von der Sonne ausgebleicht sind, glaubt das kein Finanzbeamter dieser Welt.¹⁵

Fahrtenbücher bitte auch nie mit Bleistift sondern immer mit Kugelschreiber schreiben. In der Praxis wird die Verwendung eines Bleistifts mit der Begründung abgelehnt, man könnte herumradiert und Zahlen nachträglich verändert haben. Aus eben diesem Grund gilt auch eine abgegebene Excel-Tabelle nur theoretisch als ordnungsgemäßes Fahrtenbuch. Ein findiger Finanzbeamter wird die Tabelle in der Praxis immer anfechten können.

Weitere wichtige Punkte zu Deinem Fahrtenbuch:

- Jede Fahrt, die Du betrieblich fährst kommt in eine Zeile Deines Fahrtenbuches. Schreibe die Hinfahrt in die eine Zeile, die Rückfahrt in die darunter liegende Zeile.
- Sei exakt! Schreib nicht: Wien-Linz, 15:00-17:00, 200km ... ein prüfender Finanzbeamter wird Dir unterstellen, dass diese Fahrt geschätzt sei. Schreib stattdessen exakt: Wien, Trondheimgasse – Linz, Hauptplatz, 15:03-16:58, 208km.
- Bei der betrieblichen Nutzung eines an sich privaten PKWs gilt das sogenannte Überwiegenheitsprinzip. Das bedeutet, dass Du nur max. 49,99 % Deiner gefahrenen Jahres-Gesamt-Kilometer betrieblich absetzen darfst.¹⁶ Solltest Du 50 % oder mehr geltend machen wollen, gilt Dein PWK als Betriebsfahrzeug und Du musst statt eines Fahrtenbuches alle Rechnungen (Kaufpreis, Benzin, Reparaturen, ...) in Deine Buchhaltung aufnehmen. In das Fahrtenbuch müsstest Du in diesem Fall Deine privaten Fahrten schreiben und diese dann von Deinen betrieblichen Fahrten abziehen. In den meisten Fällen ist es allerdings günstiger, wie im ersten Fall beschrieben, die betrieblichen Fahrten mit € 0,42 pro gefahrenem Kilometer ins Fahrtenbuch zu schreiben.
- Gib Acht, dass Deine Gesamt-Gefahrenen-Kilometer wie auch die betrieblichen Kilometer stimmen und Du die max. 49,99 % betriebliche Nutzung eingehalten hast. Auch die Gesamtkilometerstände auf dem Tacho Deines PKWs werden im Rahmen einer Kontrolle überprüft. Dies ist nur dann nicht möglich, wenn Dein PWK zum Zeitpunkt der Prüfung bereits verkauft ist.
- Achte darauf, dass die jeweiligen Kilometerstände mit den notierten Kilometerständen auf den Service-Rechnungen Deines PWKs übereinstimmen!

¹⁴ Außer Dein Auto war laut Deinem Fahrtenbuch in Wien und Du hast zur gleichen Zeit einen Strafzettel in Linz bekommen – das soll Kollegen schon mal passiert sein...

¹⁵ Diese Abnutzungsspuren würden sich lediglich reproduzieren lassen, indem man mehrere Fahrtenbücher kauft und diese eine lange Zeit im Auto mitführt und liegen lässt ohne sie zu benutzen. Ich kann mir allerdings nicht vorstellen, dass sich jemand diesen lächerlichen Aufwand antun würde...

¹⁶ Bist Du im Jahr 2024 insgesamt 30.000 km mit Deinem PWK gefahren, so darfst Du in diesem Zeitraum max. 14.999 km betrieblich über ein Fahrtenbuch absetzen.

Die Versuchung ist da – liebe Kollegen, ehrlich bleiben ist jedoch immer die beste Lösung!

Diäten

Pro Auftritt aber auch während eines Kongresses (nicht im Rahmen einer Probe) können Reisespesen, auch Diäten genannt, geltend gemacht werden. Das sind immerhin bis zu € 26,40 pro Tag bzw. ab einer Reisedauer von mehr als 12 Stunden. Du musst dabei mehr als 25 km von Deinem Wohnort entfernt und mehr als 3 Stunden unterwegs gewesen sein.

Ein Beispiel verdeutlicht die Angelegenheit: Wäre Max zu einem Auftritt mit Kollegen von Wien nach Linz gefahren – Abfahrt von zuhause um 13:42 und Ankunft zuhause um 18:57, so kann er für diese Zeit $\text{€ } 2,20 \times 6 = \text{€ } 13,20$ an Diäten zusätzlich zu gefahrenem Kilometergeld geltend machen.¹⁷ An Kilometergeld stünden ihm € 154,56 zu.¹⁸

Würde Max zusätzlich über Nacht bleiben so stünden ihm als Nächtigungsgeld pro Nacht zusätzlich € 15 zu.¹⁹

Kontrolle! Was nun?

Max bekommt nun Besuch von einem Finanzbeamten, der seine Finanzen prüfen will.

Wie schon oben erwähnt besteht für Rechnungen und Bestätigungen für Ausgaben eine Nachweispflicht von 7 Jahren. Das heißt, Max muss im Rahmen einer Prüfung im schlimmsten Fall seine Unterlagen der letzten 7 Jahre vorlegen.

Ein ganz entscheidender Tipp für die Praxis ist, alle argumentierbaren abzugsfähigen Ausgaben wie z.B. Auftrittskleidung und Kosten für einen Kongressbesuch mit den entsprechenden Argumenten in die Ausgabenrechnung aufzunehmen. Im Falle einer nachträglichen Aberkennung im Rahmen einer Prüfung werden die zweifelhaften Ausgaben gestrichen und somit der Gewinn erhöht. Man zahlt im Endeffekt das, was man sowieso schon früher gezahlt hätte. Eine Strafe ist in diesem Fall nicht fällig.

Wenn Max nun aber vorsätzlich Einnahmen nicht deklariert hat, bewusst unglaubwürdige Ausgaben geltend gemacht hat, so muss er neben einer saftigen Nachzahlung auch mit einer Strafe in der Höhe von 100% des nachzuzahlenden Betrages rechnen. In der Praxis heißt das für den Steuersünder: Nachzahlung mal zwei!

Hat man nun tatsächlich auf Grund eines Fehlers Einnahmen nicht deklariert und steht eine Finanzstrafe im Raum, so ist es in der Praxis immer ratsam, der Behörde die „hinterzogenen“ Beträge umgehend und vollständig (!) zukommen zu lassen. Meist lässt das Finanzamt mit sich reden, wenn die ausstehenden Gelder bereits überwiesen wurden.

¹⁷ Der Tagessatz beträgt in Österreich € 26,40. Geteilt durch 12 (ein Tag besteht aus 12 „Arbeitsstunden“) sind das € 2,20. Max darf sich die 5 vollen Stunden aber auch die angefangene 6. Stunde mit € 2,20 vergüten → € $2,20 \times 6 = \text{€ } 13,20$

¹⁸ Wien – Linz und retour: $184 \text{ km} \times 2 = 368 \text{ km} \times \text{€ } 0,42 = \text{€ } 154,56$

¹⁹ Die € 15 beziehen sich auf Übernachtungen im Inland Österreich. Für Übernachtungen im Ausland sind die Tages- und Nachdiäten entsprechend höher.

Einen Steuerberater zu konsultieren zahlt sich in den meisten Fällen immer aus. Ich habe mich hier bemüht mein praktisches Wissen an Dich weiter zu geben, doch bin ich leider kein zu Rechtsauskünften befugter Jurist und Steuerberater. Im Zweifelsfall solltest Du stets nochmal nachfragen. Außerdem stellen die Kosten für einen Steuerberater ebenfalls Ausgaben dar und sind somit abzugsfähig. Ein guter Steuerberater kostet zudem weniger als er Dir bringt!

Ich kann für meine Zeilen leider keine Haftung übernehmen, da ich hier nur praktische Tipps geben kann. Ich hoffe aber trotzdem, in der Dunkelheit des Österreichischen Steuerrechts eine kleine Flamme entzündet zu haben und Du siehst diese Materie nun etwas klarer. Sollten wir uns einmal auf einem Kongress über den Weg laufen und Du hast die eine oder andere Frage auf dem Herzen ... ich freue mich, wenn ich Dir helfen kann!

Aber immer gilt: Wir haben nichts zu verschenken! Doch nie vergessen: Ehrlich währt am längsten!

Ein Gedanke am Ende...

Vielleicht hast Du Dir vor ein paar Seiten die Sinnfrage eines Artikels über die Versteuerung eines Gewinnes gemacht, wo Du vielleicht gar nicht so viel verdienst. Nun, wenn Du bis hier gelesen hast, dann gratuliere ich Dir, denn Du gehörst zu den potenziellen Gewinnern in diesem Land. Eventuell wird die Zeit kommen, in der auch Dir etwas von Deiner Zauberkunst übrigbleibt. Doch der Zeitpunkt sich mit diesen Themen zu beschäftigen ist hier und jetzt um dann, wenn es soweit ist, gut vorbereitet zu sein! Also an die Arbeit! Sich mit dem Thema zu beschäftigen lohnt sich, auch wenn es auf den ersten Blick staubig und trocken wirkt, denn Steuern und Abgaben sind in unserem schönen Land die größten Ausgaben die Du zu tätigen hast!

Bis zum nächsten Mal!

Liebe Grüße,

Euer Paul